

# § 21 BerufSchOG 1995

BerufSchOG 1995 - Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.02.2019

Sprengelangehörigkeit

§ 21

(1) Sprengelangehörig sind:

- a) die der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen, deren Betriebsstandort sich im Schulsprengel befindet;
- b) die zum Weiterbesuch der Berufsschule gemäß § 21 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985 berechtigten Personen, deren Wohnsitz sich im Schulsprengel befindet.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen sind in die Berufsschule (Berufsschulklasse) aufzunehmen, die für sie nach der Schulart in Betracht kommt und deren Sprengel sie angehören. Die Aufnahme von nicht dem Schulsprengel angehörigen Personen kann vom gesetzlichen Schulerhalter verweigert werden, wenn dadurch eine Überfüllung der Klassen oder die Notwendigkeit einer Klassenteilung eintreten würde.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)